Zur Verschwiegenheitspflicht des Heilpraktikers

Liebe BDHN-Mitglieder,

der Heilpraktiker übt, ebenso wie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten usw. einen Heilberuf aus. Der Patient, welcher Dienste des Heilpraktikers in Anspruch nimmt, erwartet vom Heilpraktiker, dass der Heilpraktiker über die Behandlung, über den Patienten und über sonstige geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, welche ihm im Rahmen der Behandlung bekannt werden, Stillschweigen bewahrt.

Im Gegensatz hierzu steht die gesetzliche Wertung des § 203 StGB, nach welcher der Heilpraktiker nicht zu den sogenannten Katalogberufen (wie etwa Ärzte) gehört, für die eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (bzw. Schweigepflicht) besteht. Dennoch ist anerkannt, dass auch Heilpraktiker zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Verschwiegenheitspflicht ist zu einem eine Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag, der jeder Behandlung eines Heilpraktikers zugrunde liegt. Die Schweigepflicht ist auch in Art. 3 der Berufsordnung für Heilpraktiker geregelt. Die Verschwiegenheitspflicht für Heilpraktiker ist zwar nicht allgemeinverbindlich, sondern bindet lediglich solche Heilpraktiker, die in einem Verband organisiert sind, der die Berufsordnung für seine Mitglieder als verbindlich erklärt hat. Allerdings ist auch innerhalb der Heilpraktikerschaft anerkannt, dass die Verschwiegenheitspflicht eine Kernpflicht der Berufsausübung darstellt.

Artikel 3 der Berufsordnung für Heilpraktiker

Artikel 3 - Schweigepflicht

- 1. Heilpraktiker sind verpflichtet, über alles Schweigen zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut oder zugänglich gemacht wird. Im Gegensatz zur ärztlichen Schweigepflicht haben Heilpraktiker kein Zeugnisverweigerungsrecht.
- Heilpraktiker haben ihre Helfer, Praktikanten und Assistenten über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies in schriftlicher Form festzuhalten.



- Heilpraktiker haben die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beachten.
- 4. Heilpraktiker dürfen vertrauliche Patientendaten nur dann weitergeben, wenn die Patienten sie von der Schweigepflicht entbunden haben. Dies gilt auch gegenüber den Angehörigen eines Patienten, wenn nicht die Art der Erkrankung oder die Behandlung eine Mitteilung notwendig macht.
- Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgen.
- Notwendige Auskünfte an Krankenversicherungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf sämtliche Tatsachen, welche dem Heilpraktiker während einer Behandlung eines Patienten bekannt werden, also etwa sein Gesundheitszustand, seine persönlichen Verhältnisse, seine Krankheitsgeschichte usw. Bitte beachten Sie, dass die Verschwiegenheitspflicht gegenüber allen Dritten gilt, die nicht in Ihrer Praxis tätig sind. Sie müssen auch Ihr Praxispersonal anhalten und verpflichten, die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere gegenüber Ihren eigenen Familienangehörigen, Freunden, Bekannte usw., aber auch gegenüber Familienangehörigen Ihres Patienten. Auskünfte gegenüber Dritten (z.B. dem Arbeitgeber des Patienten, der Krankenversicherung des Patienten usw.) dürfen nur dann erteilt werden, wenn

der Patient Sie von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Der Heilpraktiker sollte gegenüber Dritten keinerlei Informationen erteilen, wenn der Patient ihn nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Nicht einmal die Frage, ob der Patient bei Ihnen in Behandlung ist, darf ohne eine entsprechende Erlaubnis des Patienten erteilt werden.

Wenn Sie etwa Fälle aus Ihrer Praxis mit Kollegen besprechen, müssen Sie darauf achten, dass aus den Informationen, die Sie preisgeben, keine Rückschlüsse auf einen konkreten Patienten möglich sind.

Sofern die (private) Krankenversicherung des Patienten Sie anschreibt und um Auskünfte bittet, dürfen Sie diese Auskünfte erst erteilen, wenn der Patient Sie von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

Bitte beachten Sie, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht absolut gilt. Wenn etwa Gefahr für Leib und Leben eines Patienten besteht und der Patient dies etwa aus psychischen Gründen nicht erkennt bzw. aufgrund einer Krankheit nicht in der Lage ist, sich helfen zu lassen, müssen Sie tätig werden und die Gefahr für Leib und Leben des Patienten abwenden. In diesem Fall ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich, wenn Gefahr in Verzug ist (etwa, weil Sie befürchten, dass der Patient unmittelbar davor ist, einen Suizid zu begehen), müssen Sie die Polizei verständigen. Eine weitere Fallgruppe, bei der Sie eine Offenbarungspflicht haben, sind Fälle, bei denen der Patient nicht sich selber, sondern Dritte gefährdet, etwa wenn er Ihnen gegenüber im Rahmen der Behandlung offenbart, jemanden töten bzw. verletzen zu wollen. Auch in diesem Fall sind Sie verpflichtet das zu unterbinden und die Polizei zu verständigen.

Auch in Fällen, in denen Sie eigene berechtigte Interesse gegenüber dem Patienten verfolgen/wahren müssen, dürfen Sie Tatsachen insoweit offenbaren, als es erforderlich ist, Ihre berechtigten Interessen geltend zu machen. Das ist etwa der Fall, wenn der Patient Ihr Honorar nicht zahlt und Sie Ihre Ansprüche gerichtlich einklagen müssen. Auch in Fällen, in denen Sie sich gegen Schadenersatzansprüche des Patienten wehren müssen, welche aus einer Behandlung herrühren, dürfen Sie beispielsweise gegenüber dem Gericht Tatsachen offenbaren, welche erforderlich sind, um sich gegen die Ansprüche des Patienten zu verteidigen.

Auch in Fällen, in denen Sie etwa Ihren steuerlichen Pflichten im Rahmen einer Betriebsprüfung nachkommen oder bei einer Kontrolle durch das Gesundheitsamt, ist es Ihnen gestattet an sich geheimhaltungsbedürftige Tatsachen gegenüber den Behörden zu offenbaren, da auch Mitarbeiter von Behörden ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Da der Patient Ihnen im Rahmen der Behandlung sehr persönliche Informationen anvertraut, sollten Sie die Verschwiegenheitspflicht stets sehr genau beachten. Informationen aus der Behandlung dürfen Sie gegenüber Dritten nur offenbaren, wenn der Patient Sie von der Verschwiegenheitspflicht befreit hat oder um eigene berechtigte Interessen zu wahren, etwa bei der Verfolgung Ihrer Honoraransprüche oder zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen.



Michael Dligatch Verbandsanwalt des BDHN e. V.

Aus- und Fortbildung

Wiederaufnahme der Präsenzseminare Wie wir Ihnen bereits vor kurzem mit einer Rundmail mitgeteilt haben, können wir in unserem OSZ in München erfreulicherweise wieder Präsenzseminare anbieten. Der BDHN e.V. organisiert für Sie ein breitgefächertes Angebot an Intensiv-Seminaren auf hohem Niveau zu den verschiedenen Themenbereichen, die Sie im Praxisalltag betreffen. Durch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen aktualisieren und vergrößern Sie Ihr Wissen und kommen

Ihrer Verpflichtung, sich fortzubilden nach. Bitte informie-

ren Sie sich auf unserer Homepage oder in diesem Heft und buchen Sie die für Sie relevanten Veranstaltungen. Buchungen nur über unsere Homepage!

Wir weisen darauf hin, dass bei der Teilnahme die Vorgaben des aktuellen Hygienekonzeptes eingehalten werden müssen. Im Mitgliederbereich auf unserer Homepage ist das aktuelle Hygienekonzept als PDF hinterlegt.

Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen und ein Wie-

dersehen in unseren Räumen in München.

Aktuelle informationen zu Seminaren des BDHN online unter:

www.bdhn.de

ONLINE-Fachfortbildung:

Allergien, soweit das Auge reicht

Referent: Wolfgang Ebert

- Die unterschiedlichen Formen der Allergien und deren Abkömmlinge.
- Alles was man in dieser Richtung tun kann oder muss unter die Lupe genommen.
- Laborparameter naturheilkundlich sehen, betrachten und beur-
- Die Diagnose aus dem alternativen Labor, die erstaunliche Ergebnisse bei oft auch hoffnungslosen oder therapieresistenten Patienten bringt.

Termin: 11.09.2021 **Uhrzeit:** 09:00 - 11:00 Uhr Seminarort: **ONLINE**

Seminargebühren: Mitglieder kostenlos

Nichtmitglieder 100,-€

Achtung Anmeldeschluss Donnerstag, 09.09.2021, 16:00 Uhr!



Beachten Sie unsere Stornobedingungen auf unserer Homepage. Programmänderungen vorbehalten!

IV